

Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz

Formulierungsvorschläge (Stand: 19.09.2007) der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zu den §§ 18 bis 21 sowie zu § 23 des Gesetzentwurfes

Hinweis: Die Vorschläge der LAG ÖF sind in roter Schrift gehalten.

Vierter Abschnitt

Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes **und des Betreuungsvertrages, den die Eltern mit dem Träger der Einrichtung abschließen (Betreuungsvertrag).**

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung **und die Regelmäßigkeit des Besuchs der Kinder** voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. **Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. In der Eingewöhnungsphase eines Kindes ist eine Unterschreitung bis zur Grenze von 10 Stunden möglich.** Eltern können bei den Betreuungszeiten zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten **alternativen Öffnungszeiten** wählen, wenn diese **im Rahmen als Ergebnis** der kommunalen Jugendhilfeplanung **von der Einrichtung** als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) **Die Zahl der Kinder und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Hiervon kann abgewichen werden, wenn besondere Belegungsbedarfe oder Personalstrukturen dies erfordern.**

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. **Nimmt ein Kind die Einrichtung nicht während des gesamten Kindergartenjahres im Rahmen des Betreuungsvertrages in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Vorgesehen ist dabei eine monatliche Erfassung auf der Grundlage der Betreuungsverträge.**

(2) [...]

(3) **Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Öffnungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Öffnungszeiten dabei kombiniert werden. Hieraus ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen für das jeweils folgende Kindergartenjahr. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Kindergartenbedarfsplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zur berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.**

Bei Einrichtungen, die den Gruppentyp II vorhalten, beträgt der Wert der Über- oder Unterschreitung 20 % der jeweiligen Fördersumme, bezogen auf diesen Gruppentyp¹.

(4) **Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.**

(5) [...]

(6) **Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung erhält der Träger neben der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Kindpauschale einen Zuschlag in Höhe des 2,5fachen einer der Öffnungszeit entsprechenden Kindpauschale nach Gruppentyp III der Anlage zu § 19 Abs. 2.**

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) [...].

(2) [...].

(3) **Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren oder die zu einem späteren Zeitpunkt zur Aufrechterhaltung einer ortsnahen Versorgung der Familien mit flexiblen Betreuungsangeboten erforderlich werden, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anerkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend**

¹ Dieser Vorschlag wird von der Freien Wohlfahrtspflege unter Hinweis auf § 18 Abs. 4 (s.o.) vertreten. Die Kommunalen Spitzenverbände schließen sich dieser Forderung nicht an.

finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Zahlungsnachweise etc. sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Jugendhilfeträger ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Der Verwendungsnachweis darf Rücklagen ausweisen, über deren Entwicklung in den folgenden Verwendungsnachweisen zu berichten ist. Der Gesamtbestand der Rücklagen darf [einen noch festzustellenden Höchstbestand] nicht übersteigen. Darüber hinaus nicht verausgabte Mittel sind zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Förderung zu verrechnen. Sie können stattdessen vom Träger auf andere Einrichtungen des Trägers im Bezirk des örtlichen Jugendhilfeträgers übertragen werden; dieses gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben wird. Eine Übertragung auf Einrichtungen außerhalb des Jugendamtsbezirks ist nur mit Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers möglich².

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von ... EUR [Betrag ist im Rahmen des Konnexitätsverfahrens zu klären] pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirkes weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird gesondert im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) [...]

(4) [...].

² Die KSpV vertreten unterschiedliche Auffassungen, ob die eingeschränkte Übertragbarkeit auf den kommunalen Anteil beschränkt sein soll (StT NRW) oder die Gesamtförderung erfassen muss (LKT und StGB).

(5) gestrichen (alte Stichtagsregelung; jetzt § 19 Abs. 3 und 4)

(5) [...].

§ 23 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt erhoben werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) entsprechend § 17 Abs. 2 GTK i.d.F. vom 27.01.2004

(3) entsprechend § 17 Abs. 3 GTK i.d.F. vom 27.01.2004

(4) entsprechend § 17 Abs. 4 GTK i.d.F. vom 27.01.2004

(5) entsprechend § 17 Abs. 5 GTK i.d.F. vom 27.01.2004

(6) entsprechend § 17 Abs. 6 GTK i.d.F. vom 27.01.2004

(7) Erreichen die Elternbeiträge innerhalb des Jugendamtsbezirks nicht den vorgesehenen Prozentsatz der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, wird der Differenzbetrag von Land und örtlichem Jugendhilfeträger hälftig getragen.

Hinweise: Der Vorschlag bezieht sich ausdrücklich nur auf die Konkretisierung eines neuen Finanzierungsmodells gemäß dem Konsenspapiers (Modellvorschlag). Um zu verdeutlichen, dass zu allen anderen – auch finanziellen – Fragen die jeweiligen Vorschläge aus den Stellungnahmen zum KiBiz aufrecht erhalten bleiben, wurden in dieser Version die vom „Modellvorschlag“ nicht berührten Regelungen nicht aufgeführt ([...]).

Düsseldorf / Köln, den 19.09.2007